

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EIGENTÜMER

Version 1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integrierender Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Objekteigentümer, in weiterer Folge kurz „EG“, und der Planreal Ferien GmbH, FN 582986 h, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Tamsweg und der Geschäftsanschrift Kirchengasse 5, 5580 Tamsweg, Tel.: +43 676 50 60 970, E-Mail: ferien@planreal.at, UID-Nr.: ATU78261337, in weiterer Folge kurz „PrF“, in Bezug auf die touristische Vermietung der im Eigentum des Objekteigentümer stehenden Unterkunft/Unterkünfte samt Inventar, des Außenbereichs und aller sonstigen, zum Objekt dazugehörigen Anlagen wie in der Vereinbarung beschrieben, in weiterer Folge kurz „Unterkunft“, durch die PrF.

1. BEFUGNIS

Der EG sichert der PrF zu, über das ausschließliche und alleinige Recht zur touristischen Nutzung der Unterkunft zu verfügen und die Unterkunft als Ferienimmobilie im Rahmen einer touristischen Nutzung durch Dritte, in weiterer Folge kurz „Gäste“, zur Verfügung zu stellen.

Der EG ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit der PrF nicht berechtigt, die Unterkunft selbst, durch Dritte oder über andere Kanäle oder Plattformen, welcher Art auch immer, an Gäste oder sonstige Dritte zu vermieten oder in sonstiger Art, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen.

Die Unterkunft wird von der PrF an Gäste für einen kurzfristigen, touristischen Aufenthalt zu Erholungszwecken, welcher nicht länger als 3 Monate pro Buchung während eines Kalenderjahres andauern darf, vermietet.

Die private Nutzung des EG für einen Aufenthalt in der Unterkunft beschränkt sich - im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit - ausschließlich auf die in der Vereinbarung zwischen dem EG und der PrF angegebenen Perioden und auf jene Zeiträume, für die noch keine Buchung im Belegungskalender der PrF vorliegt. Die private Nutzung des EG ist daher nur in Abstimmung mit der PrF möglich und erst nach Erhalt einer entsprechenden Buchungsbestätigung durch die PrF für den EG und die PrF verbindlich.

2. DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem EG und der PrF und sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird das gegenständliche Vertragsverhältnis zwischen der PrF und dem EG befristet für eine Laufzeit von 1 Jahr abgeschlossen. Der EG und die PrF sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages nur in schriftlich eingeschriebener Form und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten berechtigt.

Sollte das Vertragsverhältnis nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses von einer der Vertragsparteien gekündigt werden, verlängert sich das gegenständliche Vertragsverhältnis zwischen der PrF und dem EG automatisch um jeweils 1 weiteres Jahr. Der EG verzichtet für die Laufzeit von 2 Jahren ausdrücklich auf ein ordentliches Kündigungsrecht.

Darüber hinaus ist die PrF berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem EG mit sofortiger Wirkung fristlos aufzulösen bzw. auch die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auszusetzen, wenn insbesondere einer der nachstehenden wichtigen Gründe vorliegt:

- a. Der EG ist nicht in der Lage, seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen oder es wird über das Vermögen des EG ein Konkursverfahren (Insolvenzverfahren) eröffnet oder es wird die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt;
- b. Der EG verliert das Recht, die Unterkunft oder einen Teil davon zu vermieten oder darüber zu verfügen, einschließlich des Verlusts dieses Rechts aufgrund einer geänderten Gesetzeslage;

- c. Der EG verletzt seine Pflichten wiederholt oder kommt diesen nicht nach oder verstößt sonst in erheblicher Weise wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung;
- d. Es gibt wiederholte Reklamationen und Beschwerden von Gästen (drei oder mehr während eines Kalenderjahres), unter anderem wegen erheblicher Mängel an der Unterkunft oder wegen einer Einschränkung oder Verweigerung der Nutzung der Unterkunft durch den EG aus Willkür oder aus Gründen die der Sphäre des EG zuzurechnen sind;

Für den Fall der Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses, sei es aufgrund einer ordentlichen Kündigung oder einer außerordentlichen Kündigung, durch eine der Vertragsparteien, verpflichtet sich der EG gegenüber der PrF die Unterkunft für sämtliche, für den Zeitraum von 6 Monaten nach rechtswirksamer Auflösung des Vertragsverhältnisses, bereits im Belegungskalender der PrF eingetragene Buchungen, entsprechend der Vereinbarung zwischen der PrF und dem EG, zur Verfügung zu stellen.

Für solche im Belegungskalender der PrF eingetragene Buchungen, die im Falle einer ordentlichen Kündigung oder einer außerordentlichen Kündigung von der PrF nicht durchgeführt werden können, haftet die den Vertrag verletzende Partei gegenüber der anderen Partei, und die andere Partei ist berechtigt, Schadensersatz und/oder die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

Darüber hinaus ist der EG im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die PrF verpflichtet, der PrF den entgangenen Gewinn innerhalb der regulären Kündigungsfrist von 6 Monaten sowie sämtlicher der PrF aus der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten der Stornierung von Buchungen, Umbuchungen oder Entschädigungen von Gästen usw. zu ersetzen.

3. WEBSITE DER PLANREAL FERIEEN GMBH

Nach Erhalt der von der PrF vom EG angeforderten Informationen, wird die PrF die Unterkunft (inkl. Standort) innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen in ihre Website einbinden.

Der EG nimmt genehmigend zur Kenntnis, dass Gäste auf der Website der PrF die Möglichkeit haben, die Unterkunft des EG zu bewerten. Diese Gästebewertungen sind für jedermann öffentlich zugänglich und einsehbar und erklärt sich der EG damit ausdrücklich einverstanden.

Eine Haftung der PrF für die dauernde Funktionalität, Verfügbarkeit und Aufrufbarkeit der Website wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. PARTNER UND OTA

Um die wirtschaftliche Reichweite und die Vermarktung der Unterkunft zu vergrößern sowie eine höhere Auslastung der Unterkunft zu erzielen, wird die PrF vom EG ausdrücklich ermächtigt, die Unterkunft auch über diverse Partnerplattformen, mit denen PrF einen Vertrag abgeschlossen hat, und auch über Buchungsplattformen wie beispielsweise Booking.com, Trivago.at, Airbnb.at und anderen „Online Travel Agents“, in weiterer Folge kurz „OTA“, anzubieten.

Für eine einheitliche Vermarktung und Vermietung der Unterkunft, überträgt der EG der PrF die Kontrolle aller Meta-Kanalsteuerungen und Anmelde Daten, OTA-Accounts und Passwörter und darf der EG die OTA-Accounts, den Status der Unterkunft, Passwörter und andere Daten nicht ohne Zustimmung von PrF ändern.

Der EG erklärt sich damit einverstanden, das Bankkonto in bereits bestehenden OTA-Accounts auf ein von PrF vorgegebenes Bankkonto umzustellen und ermächtigt der EG die PrF, den Mietpreis in seinem Namen gegenüber dem OTA einzuziehen. Alle OTA-Abrechnungen, die bis zur Übernahme (Stichtag) des OTA-Accounts durch die PrF aufgrund eines bereits bestehenden OTA-Accounts dem EG zuzurechnen und noch offen sind, sind vom EG zu bezahlen und wird dieser die PrF hinsichtlich etwaiger daraus resultierender Forderungen schad- und klaglos

halten. Ab der Übernahme (Stichtag) des OTA-Accounts durch die PrF gehen Abrechnungen von OTA auf Rechnung und zu Lasten der PrF und verpflichtet sich diese den EG hinsichtlich etwaiger daraus resultierender Forderungen schad- und klaglos zu halten.

Eine Haftung der PrF für die dauernde Funktionalität, Verfügbarkeit und Aufrufbarkeit der Website des OTA wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. FOTOS UND BESCHREIBUNG DER UNTERKUNFT

Der EG sichert der PrF zu, dass die Unterkunft der vom EG zur Verfügung gestellten Beschreibung der Unterkunft sowie den vom EG zur Vermarktung und Veröffentlichung der PrF zur Verfügung gestellten Bildern, entspricht.

Der EG sichert der PrF weiters zu, dass die vom EG zur Vermarktung und Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Bilder der Unterkunft frei von Rechten Dritter sind und der PrF die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Bildern zukommt.

Der EG verpflichtet sich, die PrF umgehend über wesentliche Änderungen an der Unterkunft zu informieren und der PrF eine aktualisierte Beschreibung der Unterkunft samt aktuellen Bildern auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass die vom EG der PrF zur Verfügung gestellten Bilder nicht dem Fotostandard der PrF entsprechen oder der EG im Falle wesentlicher Änderungen an der Unterkunft der PrF keine aktuellen Bilder zur Verfügung stellt, behält sich die PrF ausdrücklich das Recht vor, die Unterkunft von entsprechenden Professionisten auf Kosten des EG fotografieren zu lassen und erklärt sich der EG hiermit ausdrücklich einverstanden.

Im Rahmen des Onboarding-Prozesses auf den verschiedenen Buchungsplattformen verpflichtet sich der EG, die in der Vereinbarung festgelegte Servicegebühr zu entrichten, welche die Kosten für die erforderlichen Dienstleistungen und administrativen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration der Unterkunft auf den betreffenden Plattformen abdeckt.

6. BUCHUNGSSYSTEM

Zur effizienten Verwaltung und Vermietung der Unterkunft ist die PrF berechtigt, eine von ihr bestimmte Buchungssoftware zu verwenden. Mit dieser Buchungssoftware werden die Verfügbarkeiten der Unterkunft, Buchungen der Gäste, Anfragen, Abrechnungen etc. von PrF verwaltet.

7. AUFENTHALT DES GASTES / CHECK-IN

Die im Belegungskalender der PrF eingetragenen Buchungen sind für den EG und die PrF verbindlich. Der EG räumt daher dem Gast für die Dauer seines Aufenthaltes das ausschließliche Nutzungsrecht an der Unterkunft ein.

Der Schlüssel zur Unterkunft wird mittels Schlüsselsafe für einen „Self Check-In“ an der Unterkunft von der PrF bereitgestellt. Rechtzeitig vor der Anreise des Gastes wird die PrF dem Gast sämtliche für den „Self Check-In“ erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Verfügt der Gast über keine von der PrF ausgestellten Buchungs- und Aufenthaltsbestätigung ist der EG berechtigt, dem Gast den Zutritt und die Nutzung der Unterkunft zu verweigern.

Für den Fall, dass der Gast über eine von der PrF ausgestellten Buchungs- und Aufenthaltsbestätigung verfügt und der EG, aus welchen Gründen auch immer, die Nutzung der Unterkunft durch den Gast einschränkt oder verweigert, verpflichtet sich der EG zur unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der PrF, um dieser die Gründe für die Einschränkung oder Verweigerung der Nutzung mitzuteilen.

Erfolgt die Einschränkung oder Verweigerung der Nutzung der Unterkunft dem Gast gegenüber durch den EG willkürlich oder aus Gründen die der Schuld des EG zuzurechnen sind, ist die PrF berechtigt, dem Gast auf Kosten

des EG eine mindestens gleichwertige, ist eine solche nicht verfügbar, auch eine höherwertige Ersatzunterkunft, zu beschaffen.

Der EG ist verpflichtet, die PrF zu informieren, wenn der Gast seinen gebuchten Aufenthalt verlängern, die Buchung stornieren oder die Buchung in sonstiger Weise abändern möchte. Ohne schriftlicher Zustimmung der PrF ist der EG nicht berechtigt, die Buchung des Gastes zu ändern oder zu stornieren und sind diesbezügliche Vereinbarungen zwischen dem EG und dem Gast für die PrF nicht verbindlich.

8. MIETPREIS UND ENTGELT

Der vom Gast für den Aufenthalt in der Unterkunft zu bezahlende Mietpreis versteht sich inklusive Steuern, Abgaben und Nebenkosten. Der Nettomietpreis (Mietpreis abzüglich der Steuern, Abgaben und Nebenkosten), nachstehend kurz „Nettomietpreis“, ist die Berechnungsgrundlage für das von der PrF an den EG zu entrichtende Entgelt gemäß der Vereinbarung zwischen dem EG und der PrF.

Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und zur Erzielung einer höheren Auslastung der Unterkunft, behält sich die PrF ausdrücklich vor, Änderungen des Mietpreises in ihrem Ermessen vorzunehmen sowie Ermäßigungen, Rabattaktionen und dergleichen anzubieten.

Die von PrF geänderten Mietpreise gelten für sämtliche Buchungen und damit auch als Berechnungsgrundlage für das an den EG zu entrichtende Entgelt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Website der PrF und den OTA. Im Belegungskalender vor diesem Zeitpunkt eingetragene Buchungen bleiben hiervon unberührt.

9. STORNIERUNG DURCH DEN GAST

Im Falle der Stornierung einer Buchung durch den Gast, stellt, sofern nicht anders vereinbart, der aufgrund der Stornierung gegenüber dem Gast fällig werdende prozentuelle Anteil des Nettomietpreises (Stornierungsbetrag) die Berechnungsgrundlage für das von der PrF an den EG zu entrichtende Entgelt dar.

Eine Auszahlung des Entgeltes an den EG im Falle der Stornierung einer Buchung durch den Gast erfolgt nur, wenn der Gast den infolge der Stornierung fälligen prozentuellen Anteil des Nettomietpreises (Stornierungsbetrag) an die PrF gezahlt hat.

Sollte eine neue Buchung für den gesamten stornierten Zeitraum oder für einen Teil des stornierten Zeitraumes verbindlich zustande kommen, steht dem EG das entsprechende Entgelt für diese neue Buchung zu. Für den Fall, dass eine neue Buchung nur für einen Teil des stornierten Zeitraumes verbindlich zustande kommt, steht dem EG auch das entsprechende Entgelt aus dem Stornierungsbetrag zu.

10. STORNIERUNG DURCH PLANREAL FERIEEN GMBH

Eine Buchung der Unterkunft kann durch PrF ohne Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes oder einer sonstigen Entschädigung an den EG storniert werden, wenn

- a) die Unterkunft nicht erreichbar ist oder wesentliche Einrichtungen und Anlagen der Unterkunft (bspw. Wasser, Strom, Garten, Beleuchtung, Sanitäranlagen etc.) nicht oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- b) der Gast seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht zur Gänze nachkommt und von der PrF bereits mehrfach zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aufgefordert worden ist;
- c) die Buchung des Gastes aufgrund von Ereignissen, welche weder in die Sphäre der PrF noch in die Sphäre des EG fallen, wie insbesondere im Falle von Naturkatastrophen, Feuer, Streiks, Terrordrohungen, Kriege, Epidemien oder Seuchen, Überschwemmungen, Wetterschläge, nicht bloß vorübergehender Ausfälle der Stromversorgung und der Infrastruktur („Blackout“) etc., nicht durchführbar ist.

11. BESCHWERDEN DES GASTES

Bei Beschwerden von Gästen, verpflichtet sich der EG die PrF spätestens binnen 24 Stunden über die Beschwerden zu informieren.

Ist die Beschwerde des Gastes auf in der Sphäre des EG liegende Mängel an der Unterkunft zurück zu führen, hat der EG diese Mängel umgehend nach Erhalt der Beschwerde auf seine Kosten zu beheben.

Ist eine Behebung der Mängel durch den EG nicht oder nicht binnen weniger Stunden möglich, ist die PrF berechtigt, dem Gast eine angemessene Entschädigung im Sinne einer Preisminderung zu gewähren, wobei diese Entschädigung zu Lasten des EG geht.

Ist eine Nutzung der Unterkunft aufgrund solcher Mängel nicht möglich oder dem Gast nicht zumutbar, ist die PrF berechtigt, dem Gast auf Kosten des EG eine mindestens gleichwertige, ist eine solche nicht verfügbar, auch eine höherwertige Ersatzunterkunft, zu beschaffen.

12. ZAHLUNG AN DEN EIGENTÜMER

Das von der PrF an den EG zu zahlende Entgelt wird erst fällig, wenn der vollständige Mietpreis vom Gast an die PrF bezahlt wurde. Das an den EG quartalsmäßig zu entrichtende Entgelt wird die PrF spätestens zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres) an den EG auf das von diesem bekanntgebende Konto zur Anweisung bringen.

Die PrF behält sich ausdrücklich das Recht vor, allenfalls bestehende Zahlungsrückstände des EG mit dem an den EG zu entrichtenden Entgelt gegen zu verrechnen.

13. ABGABEN UND STEUERN

Der EG verpflichtet sich, sämtliche ihn aufgrund der touristischen Vermietung der Unterkunft treffenden Pflichten einzuhalten und insbesondere sämtliche damit im Zusammenhang stehende Abgaben und Steuern zu entrichten und der PrF auf deren Verlangen die ordnungsgemäße Einhaltung der den EG treffenden Pflichten sowie die Entrichtung der Abgaben und Steuern nachzuweisen.

Festgehalten wird, dass die im Zusammenhang mit der touristischen Vermietung der Unterkunft anfallende Kurtaxe bzw. Ortstaxe direkt von der PrF abgeführt wird.

14. HAFTUNG

Der EG ist verpflichtet, die PrF innerhalb von 7 Tagen nach der Abreise des Gastes über Schäden an der Unterkunft zu informieren. Der EG verpflichtet sich weiters, innerhalb von 30 Tagen nach der Abreise des Gastes eine Aufstellung der Schäden samt Rechnungen zur Schadensbehebung an die PrF zu übermitteln.

Für Schäden an der Unterkunft die durch den Gast verursacht wurden, wird die PrF angemessene Schritte setzen, um den Schaden gemäß der vom EG übermittelten Aufstellung samt Rechnungen beim Gast geltend zu machen.

Eine darüberhinausgehende Haftung der PrF für Schäden an der Unterkunft bzw. für die Einbringlichmachung daraus resultierender Schadenersatzansprüche des EG gegenüber dem Gast, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung der PrF ist, ausgenommen Personenschäden, auf Schäden aufgrund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten der PrF beschränkt.

Der EG verpflichtet sich, den für die touristische Vermietung der Unterkunft erforderlichen Versicherungsschutz für die Unterkunft selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Der EG verpflichtet sich weiters, eine für die touristische Vermietung der Unterkunft entsprechende Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

Der EG verpflichtet sich, an der Unterkunft auftretende Mängel umgehend auf seine Kosten zu beheben und für eine ordnungsgemäße Instandhaltung und Wartung der Unterkunft und deren Einrichtungen und Anlagen auf seine Kosten zu sorgen.

15. DATENSCHUTZ

Für den Fall, dass personenbezogene Daten der Gäste im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch den EG verarbeitet werden, verpflichtet sich der EG sämtliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten und die PrF aus der Verarbeitung personenbezogener Daten der Gäste durch den EG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Datenschutzerklärung der PrF ist unter „<https://website.planreal.at/datenschutz.html>“ abrufbar.

16. VERÄUSSERUNG DER UNTERKUNFT

Sollte die Unterkunft vom EG veräußert werden, so wird hiermit einseitig unwiderruflich eine Vertragsübernahme vereinbart, das bedeutet, dass der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf Seiten des EG eintritt und verpflichtet sich der EG ausdrücklich gegenüber der PrF zur uneingeschränkten Überbindung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, an den jeweiligen Rechtsnachfolger.

Der EG ist im Falle einer beabsichtigten Veräußerung der Unterkunft verpflichtet, die PrF umgehend davon in Kenntnis setzen.

17. ÄNDERUNG DER VERTRAGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die PrF ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem EG von der PrF wie nachstehend geregelt angeboten, im Folgenden „Änderungsangebot“. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung, im Folgenden „Gegenüberstellung“, dargestellt.

Die PrF wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihrer Website veröffentlichen. Auf diesen Umstand wird die PrF im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem EG zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch PrF nicht mehr abgeändert werden.

Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung sind dem EG jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Die Zustimmung des EG zum Änderungsangebot gilt dann als erteilt, wenn die angebotenen Änderungen die Rechtsposition des EG ausschließlich begünstigen und wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen bei der PrF kein Widerspruch des EG einlangt. Darauf wird die PrF den EG im Änderungsangebot hinweisen.

Wirken sich die angebotenen Änderungen nachteilig auf die Rechtsposition des EG aus, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung durch den EG.

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der EG das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die PrF im Änderungsangebot hinweisen.

Für den Fall einer fristlosen Kündigung, verpflichtet sich der EG gegenüber der PrF die Unterkunft für sämtliche, für den Zeitraum von 6 Monaten nach rechtswirksamer Auflösung des Vertragsverhältnisses, bereits im Belegungskalender der PrF eingetragene Buchungen, entsprechend der Vereinbarung zwischen der PrF und dem EG, zur Verfügung zu stellen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor jeglichen anderen Geschäftsbedingungen, die mit dem EG allenfalls vereinbart wurden und ersetzen diese.

Der EG ist nicht berechtigt, dem Gast seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzuerlegen.

18. ANWENDBARES RECHT und SALVATORISCHE KLAUSEL

Für dieses Rechtsgeschäft ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so ist der verbleibende Vertrag dennoch wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

Ort, Datum:

Unterschrift: